

**Samtgemeinde Nord-Elm**  
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich <b>Bauen Wohnen Immobilien</b>	DRUCKSACHE  017/2012
Teilbereich	
Datum 16.02.2012	

öffentlich       nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	20.02.2012			
Samtgemeinderat	27.02.2012			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Lorenz	Klisch	Matthias Lorenz	( Handzeichen )
		Beschlussausführung am	

**Tagesordnungspunkt:**

**Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 des WWL für die Betriebszweige „Schmutzwasserentsorgung SG Nord-Elm“ und Niederschlagswasserbeseitigung SG Nord-Elm“**

**Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat stellt die vom WWL vorgelegte endgültige Eröffnungsbilanz für die Übertragung der Anlagen der Abwasserbeseitigung per 01.01.2011 fest.

## Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Samtgemeinde Nord-Elm hat die Aufgaben der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) zum 01.01.2011 auf den Wasserverband Weddel-Lehre übertragen.

Für die Betriebszweige Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserbeseitigung wurde vom WWL zum 01.01.2011 eine vorläufige Übertragungsbilanz erstellt.

Die Anlagen der Abwasserbeseitigung wurden mit Vertrag vom 18.01.2011 auf den Wasserverband Weddel-Lehre übertragen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Übertragungsvertrages wurde (als Abschlag) ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 2.970.418,86 Euro (**Anlage 6**) vom WWL an die Samtgemeinde Nord-Elm gezahlt.

Nach den nunmehr erstellten endgültigen Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2011 für die Schmutzwasserentsorgung (**Anlage 4**) und die Niederschlagswasserbeseitigung (**Anlage 5**) beträgt der vom WWL zu leistende Ausgleichsbetrag 3.067.617,62 Euro (**Anlage 2**). Der Ausgleichsbetrag setzt sich zusammen aus dem Anteil aus der Schmutzwasserversorgung 2.777.897,84 Euro und aus dem Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung 289.719,78 Euro.

Nach Anrechnung des bisher gezahlten Ausgleichsbetrages verbleibt eine Restzahlung in Höhe von 97.198,76 Euro. Der Vorstand des WWL wird in seiner Sitzung am 23.02.2012 über die Eröffnungsbilanzen für die

Schmutzwasserentsorgung	Bilanzsumme 3.970.032,38 Euro
Niederschlagswasserbeseitigung	Bilanzsumme 753.804,00 Euro

Feststellungsbeschlüsse fassen (**Anlage 3**).

Der Restbetrag in Höhe von 97.198,76 Euro kann dann an die Samtgemeinde Nord-Elm ausgezahlt werden. (**Anlage 1**).

Die Darstellung des WWL aus dem Dezember 2012 (siehe Bericht des SG-Bürgermeisters) wurde insofern nochmals korrigiert (**Anlage 2**).

Der Samtgemeinderat stellt die vom WWL vorgelegte endgültige Eröffnungsbilanz fest.

### Anlagen:

- 1: Schreiben des WWL vom 14.02.2012;
- 2: Schreiben des WWL vom 14.02.2012 (Auszug § 5 Übertragungsvertrag);
- 3: Vorlage zur Vorstandssitzung des WWL am 23.02.2012;
- 4: Eröffnungsbilanz für die SW-Entsorgung zum 01.01.2011 (Stand: 14.02.2012);
- 5: Eröffnungsbilanz für die NW-Beseitigung zum 01.01.2011 (Stand: 14.02.2012);
- 6: Auszug § 5 der Übertragungsvertrages (Stand: 15.11.2010)





**Auszug aus dem Vertrag  
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen  
der Samtgemeinde Nord-Elm auf den Wasserverband Weddel-Lehre**

**§ 5 Übertragung der Anlagen**

(1) Die Übertragungswerte des Abwasserbeseitigungsvermögens gemäß Anlage 1 werden nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

Das zu übertragende Anlagevermögen wird auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt (Restbuchwerte zum 31.12.2010). Neben dem Anlagevermögen wird das gesamte Umlaufvermögen (Forderungen, Kassenbestand, etc.) auf den Verband übertragen. Die bis zum 31.12.2010 vereinnahmten Finanzierungsanteile Dritter (Kanalanschlussbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Zuschüsse) sowie die den Mitgliedsgemeinden zuzuordnenden Baukostenzuschüsse für die Straßenentwässerung werden bilanziert und auf den Verband übertragen.

Dabei werden die Finanzierungsanteile Dritter in ursprünglicher Höhe, die Baukostenzuschüsse für die Straßenentwässerung dagegen unter Berücksichtigung von Auflösungsbeträgen angesetzt.

Die Differenz der zu übertragenden Vermögenswerte (Aktivposten) zu den oben genannten Finanzierungsbeträgen und Rücklagen bzw. Rückstellungen sowie den übernommenen Darlehen (Passivposten) stellt von der Samtgemeinde in die Abwasserbeseitigungseinrichtung eingebrachtes Kapital dar und ist entsprechend zugunsten der Samtgemeinde auszugleichen.

(2) Der Restbuchwert zum 31.12.2010 des Anlagevermögens der Abwasserbeseitigung beträgt insgesamt	4.723.836,38 €
der sich zusammensetzt aus	
a) einer Beteiligung am Abwasserverband Nord-Elm	
für das PW NZR, T-Ltg. ab PW NZR, Kläranlage S'burg mit	928.240,19 €
für die überörtlichen SW Sammelanlagen mit	364.340,19 €
b) Schmutzwassersammelanlagen mit	2.677.452,00 €
c) Niederschlagswassersammelanlagen mit	753.804,00 €

Diesem Restbuchwert stehen gegenüber

a) Rücklagen aus öffentlichen Zuschüssen mit	618.166,15 €
b) Zweckgebundene Rücklagen mit	323.028,76 €
c) Empfangene Anschlussbeiträge	
für Schmutzwasserbeseitigung mit	250.939,63 €
für Niederschlagswasserbeseitigung mit	87.182,22 €
d) Baukostenzuschüsse der Mitgliedsgemeinden für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen mit	376.902,00 €

Durch Anrechnung dieser Beträge auf den Restbuchwert ergibt sich ein vom Verband an die Samtgemeinde zu leistender Ausgleichsbetrag in Höhe von 3.067.617,62 €.

Nach Anrechnung der geleisteten Ausgleichszahlung i.H.v. 2.970.418,86 € verbleibt eine vom Verband zu leistende Ausgleichszahlung von 97.198,76 €

(5) Der Ausgleichsbetrag gem. Abs. 2 ist ... zur Zahlung fällig.

Die Zahlung erfolgt auf:

**Volksbank Helmstedt, BLZ: 271 900 82, Kto. Nr. 19 89 500**

Vorlage zur Vorstandssitzung am 23.02.2012

TOP 6

Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 für die Betriebszweige „Schmutzwasserentsorgung SG Nord-Elm“, „Niederschlagswasserbeseitigung SG Nord-Elm“ und „Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Königslutter“

Erläuterung:

Der § 5 Abs. 3 des Vertrag vom 18.01.2011 zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Nord-Elm auf den Wasserverband Weddel-Lehre lautet: Weicht die vom Verband auf den Übertragungszeitpunkt aufgestellte Eröffnungsbilanz von den in § 5 Abs. 2 aufgeführten Werten ab, so gelten die Werte der Eröffnungsbilanz als Übertragungswerte. Die Eröffnungsbilanz zum Übertragungszeitpunkt wird nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt, die bereits bei der Ermittlung der in § 5 Abs. 2 aufgeführten Werte zugrunde gelegt wurden.

Der § 5 Abs. 6 des Vertrag vom 18.01.2011 zur Übertragung von Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Nord-Elm auf den Wasserverband Weddel-Lehre lautet: Weicht die vom WWL auf den Übertragungszeitpunkt aufgestellte Eröffnungsbilanz von den in § 5 Abs. 2 bis 4 aufgeführten Werten ab, so gelten die Werte der Eröffnungsbilanz als Übertragungswerte.

Die Eröffnungsbilanzen auf den 01.01.2011 wurden vom Wasserverband Weddel-Lehre aufgestellt. Die Aufstellung erfolgte nach den gleichen Grundsätzen, die bereits bei der Ermittlung der in den Verträgen aufgeführten Werte zugrunde gelegt wurden.

Die nach den Grundsätzen der Verträge per 01.01.2011 erstellten Eröffnungsbilanzen sind vom Vorstand des Wasserverbandes Weddel-Lehre festzustellen.

Anlagen:

- Eröffnungsbilanz per 01.01.2011 Schmutzwasserentsorgung Samtgemeinde Nord-Elm
- Eröffnungsbilanz per 01.01.2011 Niederschlagswasserbeseitigung Samtgemeinde Nord-Elm
- Eröffnungsbilanz per 01.01.2011 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Stadt Königslutter am Elm

Beschlussvorschlag:

Die Eröffnungsbilanz per 01.01.2011 der Schmutzwasserentsorgung SG Nord-Elm	Bilanzsumme	3.970.032,38 €
Niederschlagswasserbeseitigung SG Nord-Elm	Bilanzsumme	753.804,00 €
Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung Königslutter	Bilanzsumme	1.663.544,99 €

wird festgestellt.

Der gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrages an die SG Nord-Elm zu leistende Ausgleichsbetrag beträgt für die Schmutzwasserentsorgung	2.777.897,84 €
und für die Niederschlagswasserbeseitigung	289.719,78 €
zusammen	<u>3.067.617,62 €.</u>

Der Ausgleichsbetrag ist gemäß § 5 Abs. 5 des Vertrages vom 18.01.2011, an die SG Nord-Elm auszuführen.

Lehre, 14.02.2012

Lutz Tietz  
Geschäftsführer

Rauch  
Controlling





Anlage 6:  
Stand: 15.11.2011

#### § 4 Übertragungszeitpunkt

Übertragungszeitpunkt für die in Anlage 1 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen ist der 01.01.2011.

#### § 5 Übertragungswert der Anlagen

(1) Die Übertragungswerte des Abwasserbeseitigungsvermögens gemäß Anlage 1 werden nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

Das zu übertragende Anlagevermögen wird auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt (Restbuchwerte zum 31.12.2010). Neben dem Anlagevermögen wird das gesamte Umlaufvermögen (Forderungen, Kassenbestand, etc.) auf den Verband übertragen. Die bis zum 31.12.2010 vereinnahmten Finanzierungsanteile Dritter (Kanalanschlussbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Zuschüsse) sowie die den Mitgliedsgemeinden zuzuordnenden Baukostenzuschüsse für die Straßenentwässerung werden bilanziert und auf den Verband übertragen. Dabei werden die Finanzierungsanteile Dritter in ursprünglicher Höhe, die Baukostenzuschüsse für die Straßenentwässerung dagegen unter Berücksichtigung von Auflösungsbeträgen angesetzt.

Die Differenz der zu übertragenden Vermögenswerte (Aktivposten) zu den oben genannten Finanzierungsbeträgen und Rücklagen bzw. Rückstellungen sowie den übernommenen Darlehen (Passivposten) stellt von der Samtgemeinde in die Abwasserbeseitigungseinrichtung eingebrachtes Kapital dar und ist entsprechend zugunsten der Samtgemeinde auszugleichen.

(2) Der Restbuchwert zum 31.12.2010 des Anlagevermögens der Abwasserbeseitigung beträgt insgesamt 4.624.087,64 €, der sich zusammensetzt aus

- a) einer Beteiligung am Abwasserverband Nord-Elm mit einem Wert von 1.163.275,83 €.
- b) Schmutzwasserbeseitigungsanlagen mit einem Wert von 2.707.007,81 € ,
- c) Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen mit einem Wert von 753.804,00 €.

Diesem Restbuchwert stehen gegenüber

- a) Rücklagen aus öffentlichen Zuschüssen in Höhe von 618.166,15 €,
- b) zweckgebundene Rücklagen in Höhe von 320.478,77 €,
- c) empfangene Anschlussbeiträge in Höhe von 338.121,85 €,
- d) Baukostenzuschüsse der Mitgliedsgemeinden für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen in verbleibender Höhe von 376.902,00 €, deren Zusammensetzung sich im Einzelnen aus Anlage 4 ergibt.

Durch Anrechnung dieser Beträge auf den Restbuchwert ergibt sich ein vom Verband an die Samtgemeinde zu leistender Ausgleichsbetrag in Höhe von 2.970.418,86 €.

- (3) Weicht die vom Verband auf den Übergangszeitpunkt aufgestellte Eröffnungsbilanz von den in § 5 Abs. 2 aufgeführten Werten ab, so gelten die Werte der Eröffnungsbilanz als Übertragungswerte.
- (4) Der Ausgleichsbetrag gem. Abs. 2 ist am ... zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt auf ein von der Samtgemeinde noch zu benennendes Konto. Die Verbindlichkeiten sind ab Fälligkeit mit ...% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

### **§ 6 Gewährleistung**

- (1) Der Verband übernimmt die Anlagen und Einrichtungen, welche von der Samtgemeinde mit diesem Vertrag übertragen werden, in dem Zustand, in dem sie sich zum Übertragungstichtag befinden. Die Samtgemeinde übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit der von ihr auf den Verband übertragenen Vermögensgegenstände.
- (2) Die Samtgemeinde überträgt auf den Verband alle Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche und sonstigen Ansprüche, welche ihr gegen die an der Errichtung der übertragenen Anlagen beteiligten Architekten, Unternehmer, Statiker und alle sonstigen Baubeteiligten zustehen. Der Verband trägt insofern die Kosten der Rechtsverfolgung. Die Samtgemeinde verpflichtet sich, dem Verband alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sich in ihrem Besitz befinden und die zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüchen gegen die vorgenannten baubeteiligten Dritten erforderlich und zweckdienlich sind. Die Samtgemeinde übernimmt ausdrücklich keine Gewährleistung gegenüber dem Verband für das Bestehen und die Durchsetzbarkeit der auf den Verband übertragenen Gewährleistungsansprüche. Soweit Ansprüche der vorgenannten Art nach den zugrunde liegenden Verträgen nicht ohne Zustimmung des Verpflichteten übertragen werden können, ermächtigt die Samtgemeinde den Verband, diese Ansprüche in ihrem Namen, jedoch auf Rechnung und Kosten des Verbandes, geltend zu machen und durchzusetzen.

### **§ 7 Eintritt in laufende Verträge**

- (1) Der Verband übernimmt zum Übergangszeitpunkt (§ 4) in schuldbefreiender Weise alle Verpflichtungen und Rechte der Samtgemeinde aus Liefer- und